

Studienreglement

Dipl. Pflegefachfrau HF Dipl. Pflegefachmann HF

am Berner Bildungszentrum Pflege



Inhalt

1	Allgem	leines	3
	Art. 1	Leistungsangebot und Inhalt	3
	Art. 2	Ziel und Varianten	3
	Art. 3	Ausbildungsvertrag	3
	Art. 4	Zuständigkeiten	4
2	Ausbild	dung	4
	2.1 Zula	assung	4
	Art. 5	Voraussetzungen	4
	2.2 Stru	uktur	4
	Art. 6	Äquivalente Studienleistungen	4
	Art. 7	Unterbruch und Abbruch der Ausbildung	4
	Art. 8	Praxisausbildung	4
	Art. 9	Absenzen	5
	2.3 Pro	motionen	5
	Art. 10	Allgemeines	5
	Art. 11	Bewertung	5
	Art. 12	Fernbleiben und Unredlichkeiten	5
	Art. 13	Semesterzeugnisse	6
	Art. 14	Promotionsvoraussetzungen	6
	Art. 15	Wiederholungsmöglichkeiten	6
	2.4 Abs	chliessendes Qualifikationsverfahren	6
	Art. 16	Inhalt und Bestehensnorm	6
	Art. 17	Wiederholungsmöglichkeiten	6
	Art. 18	Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten	7
	Art. 19	Diplomtitel	7
3	Rechts	pflege	7
	Art. 20	Beschwerdeverfahren	7
1	Überga	angs- und Schlussbestimmungen	7
	Art. 21	Übergangsbestimmungen	7
	Art. 22	Aufhebung	7
	Art 22	Inkrafttroton	7

Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege (BZ Pflege) erlässt folgendes Studienreglement gestützt auf

- Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)
- die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF der ODA Santé vom 24. September 2021.

1 Allgemeines

Art. 1 Leistungsangebot und Inhalt

- ¹ Das BZ Pflege bietet den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern an.
- ² Dieses Studienreglement regelt die Verfügungskompetenzen, die Zulassung, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und das abschliessende Qualifikationsverfahren.

Art. 2 Ziel und Varianten

- ¹ Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau HF bzw. diplomierten Pflegefachmann HF.
- ² Die verschiedenen Varianten des Bildungsgangs sind in Anhang 1 abgebildet.

Art. 3 Ausbildungsvertrag

- ¹ Zwischen dem BZ Pflege, vertreten durch die Leiterin / den Leiter Ausbildung Schule, und den Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Er enthält insbesondere Bestimmungen über die Dauer der Ausbildung, die Auflösung des Ausbildungsvertrags, die Pflichten der Studierenden und das Gehalt während der Ausbildung.
- ² Studierende nach dem Modell «Schulanstellung» schliessen einen Ausbildungsvertrag mit dem BZ Pflege ab. Das BZ Pflege organisiert die Praktika.
- ³ Studierende nach dem Modell «Betriebsanstellung» verfügen über einen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb und schliessen zudem einen Ausbildungsvertrag mit dem BZ Pflege ab, welcher die schulische Ausbildung regelt.
- ⁴ Der Vertrag wird von der Leiterin / dem Leiter Ausbildung Schule aufgelöst, wenn insbesondere:
 - a. die oder der Studierende grob oder wiederholt gegen die Disziplinarregeln verstösst,
 - b. im Verlauf der Ausbildung bei der oder dem Studierenden physische oder psychische Beeinträchtigungen auftreten, so dass die Eignung für den Bildungsgang nicht mehr gegeben ist.
 - c. zweimal in Folge ein Praktikum mangels Berufseignung vorzeitig abgebrochen wird,
- d. der Arbeitsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb vorzeitig aufgelöst wird und nicht innert angemessener Frist ein neuer Ausbildungsbetrieb gefunden werden kann,
- e. die Promotionsvoraussetzungen nach Artikel 14 nicht erfüllt werden oder
- f. die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens nach Artikel 17 nicht bestanden wird.

Art. 4 Zuständigkeiten

- ¹ Die Leiterin / der Leiter Ausbildung Schule und die Leiterin / der Leiter Ausbildung Praxis leiten den Bildungsgang.
- ² Sie sind im jeweiligen Bereich zuständig und vertreten sich gegenseitig für den Entscheid über:
 - a. die Zulassung
 - b. Dispensationen
 - c. Disziplinarentscheide
 - d. die Promotion
 - e. das Qualifikationsverfahren
- ³ Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren werden den Studierenden mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

2 Ausbildung

2.1 Zulassung

Art. 5 Voraussetzungen

- ¹ Zum Bildungsgang wird zugelassen, wer:
 - a. über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
 - b. das Aufnahmeverfahren erfolgreich bestanden hat.
- ² Die Leiterin / der Leiter Ausbildung Schule entscheidet auf Gesuch hin über die Gleichwertigkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe a.
- ³ Das Aufnahmeverfahren wird im Anhang 2 geregelt.

2.2 Struktur

Art. 6 Äquivalente Studienleistungen

- ¹ Auf Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch den Entscheid der Leiterin / des Leiters Ausbildung Schule angerechnet werden.
- ² Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis vor Beginn des ersten Semesters einzureichen.

Art. 7 Unterbruch und Abbruch der Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Unfall) maximal 12 Monate unterbrochen werden.
- ² Wird die Ausbildung nach 12 Monaten nicht wieder aufgenommen, gilt der Ausbildungsvertrag als aufgelöst.
- ³ Bei Abbruch des Studiums stellt das BZ Pflege zuhanden der oder des Studierenden eine Bestätigung aus, welche die bereits erbrachten Leistungen ausweist.

Art. 8 Praxisausbildung

¹ Das BZ Pflege trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung. Zur Durchführung der Praxisausbildung sind nur Betriebe berechtigt, die vom BZ Pflege anerkannt sind.

Art. 9 Absenzen

- ¹ Die Absenzen dürfen pro Semester insgesamt höchstens 10% betragen.
- ² Wer die zulässige Absenzenzahl überschreitet, muss das laufende Semester wiederholen. Aus wichtigen Gründen kann auf schriftliches Gesuch hin davon abgewichen werden.
- ³ Der Entscheid liegt für das Schulsemester bei der Leiterin / dem Leiter Ausbildung Schule und für das Praxissemester bei der Leiterin / dem Leiter Ausbildung Praxis.

2.3 Promotionen

Art. 10 Allgemeines

- ¹ Es erfolgt eine regelmässige Beurteilung der Kompetenzen der Studierenden. Diese orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans Pflege HF.
- ² Grundlage der Promotionen bilden die Kompetenznachweise im Lernbereich Schule und im Lernbereich Praxis. Diese richten sich nach Anhang 3.

Art. 11 Bewertung

¹ Kompetenznachweise werden als "erreicht" beurteilt, wenn 60% der möglichen Kriterien oder Punkte erreicht werden.

² Als Raster für die Beurteilung gilt:

Bewertung	Definition	Entspricht in %
Α	Hervorragend	≥ 92 - 100 %
В	Sehr gut	≥ 84 - < 92 %
С	Gut	≥ 76 - < 84 %
D	Befriedigend	≥ 68 - < 76 %
E	Ausreichend	≥ 60 - < 68 %
F	Nicht bestanden	< 60 %

Art. 12 Fernbleiben und Unredlichkeiten

- a. nicht zu einem Kompetenznachweis oder zum Prüfungsgespräch im Qualifikationsverfahren erscheint.
- b. den Kompetenznachweis oder das Prüfungsgespräch nicht vollständig ablegt oder
- c. die Diplomarbeit sowie die Fallbeschreibung für das Prüfungsgespräch zu spät einreicht,

hat den Kompetenznachweis bzw. den Prüfungsteil nicht bestanden.

² Die oder der Bildungsverantwortliche der Praktikumsinstitution verfügt über die im Rahmenlehrplan vorgegebenen Qualifikationen. Sie oder er ist für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich.

³ Das BZ Pflege und der Praktikumsbetrieb oder der Ausbildungsbetrieb schliessen eine Rahmenvereinbarung ab, welche Rechte, Pflichten und Zusammenarbeit regelt.

¹ Wer ohne wichtigen Grund

² Wer Unredlichkeiten begeht, insbesondere unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt sowie fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe verwendet, hat den Kompetenznachweis bzw. den Prüfungsteil nicht bestanden.

Art. 13 Semesterzeugnisse

- ¹ Am Ende jedes Semesters erhalten die Studierenden ein Zeugnis.
- ² Das Zeugnis gibt Auskunft über die Resultate aus den Kompetenznachweisen im Lernbereich Schule und im Lernbereich Praxis.

Art. 14 Promotionsvoraussetzungen

Die Studierenden werden jeweils zum nächsten Semester zugelassen, wenn

- a. der Durchschnitt der Kompetenznachweise gemäss Anhang 3 im Lernbereich Schule und der Kompetenznachweis im Lernbereich Praxis mindestens mit E bewertet wird,
- b. im Lernbereich Schule maximal ein Kompetenznachweis mit F (nicht bestanden) bewertet ist,
- c. bei den Varianten Teilzeit zusätzlich der Kompetenznachweis schriftliche Fallbearbeitung mindestens mit der Bewertung E bestanden wird.

Art. 15 Wiederholungsmöglichkeiten

- ¹ Bei Nichtbestehen eines Semesters muss dieses wiederholt werden.
- ² Während des Bildungsgangs kann nur je ein Semester im Lernbereich Schule und ein Semester im Lernbereich Praxis wiederholt werden. Ausgenommen bleibt die Regelung bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens.
- ³ Sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt, gilt der Ausbildungsvertrag auf Ende des Monats als aufgelöst.

2.4 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Art. 16 Inhalt und Bestehensnorm

- ¹ Das Qualifikationsverfahren besteht aus drei Teilen:
 - a. einer Diplomarbeit, die im letzten Bildungsjahr verfasst wird,
 - b. der Praktikumsqualifikation des 6. Semesters,
 - c. einem Prüfungsgespräch, das auf einem Fallbeispiel basiert und in den letzten 12 Wochen des letzten Bildungsjahres stattfindet.
- ² Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn jeder der drei Teile mit "erreicht" (A-E) beurteilt ist.

Art. 17 Wiederholungsmöglichkeiten

- ¹ Nicht bestandene Teile (F) des Qualifikationsverfahrens können wie folgt wiederholt werden:
 - a. Die Diplomarbeit kann einmal verbessert werden, dies ohne Verlängerung der Ausbildungszeit.
 - b. Die Praktikumsqualifikation des 6. Semesters kann frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach der ersten Durchführung einmal wiederholt werden.
 - c. Das Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden.
- ² Wird der zu wiederholende Teil des Qualifikationsverfahrens erneut nicht erreicht, gilt das Qualifikationsverfahren definitiv als nicht bestanden.

Art. 18 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- ¹ Die Beurteilungen der drei Teile des Qualifikationsverfahrens werden von einer oder zwei Fachpersonen durchgeführt.
- ² Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten der Schule und der Praxis durchgeführt.
- ³ Die Bewertung der Diplomarbeit wird von Lehrpersonen des Lernbereichs Schule durchgeführt.
- ⁴ Die Beurteilung der Praktikumsqualifikation wird durch zwei Expertinnen oder Experten des Praktikumsbetriebs vorgenommen.

Art. 19 Diplomtitel

- ¹ Das Diplom trägt den eidgenössisch anerkannten Titel "dipl. Pflegefachfrau HF" bzw. "dipl. Pflegefachmann HF".
- ² Es wird vom Direktor / der Direktorin des BZ Pflege und der Leiterin / dem Leiter Ausbildung Schule unterschrieben.

3 Rechtspflege

Art. 20 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

- ¹ Studierende, die den Bildungsgang vor dem 18. September 2023 begonnen haben, schliessen diesen unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem jeweils für sie geltenden Studienreglement vom 10. September resp. 20. September 2021 ab.
- ² Die Bestimmungen zum internen Stellungnahmeverfahren jeweils in Artikel 22 Absatz 2 der Studienreglemente gemäss Artikel 22 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Studienreglements aufgehoben.

Art. 22 Aufhebung

Die Studienreglemente

- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF, Regulärer Bildungsgang Vollzeit (3 Jahre) vom 10. September 2021,
- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF, Verkürzter Bildungsgang für FaGe Vollzeit (2 Jahre) vom 10. September 2021,
- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF, Verkürzter modularisierter Bildungsgang für FaGe, Teilzeit (3 Jahre) vom 10. September 2021 sowie
- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF, Modularisierter Bildungsgang für FaGe mit eidgenössischem Fachausweis Langzeitpflege und Betreuung, Teilzeit über 3 Jahre vom 10. September 2021

werden aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Studienreglement tritt auf den 18. September 2023 in Kraft.



Bern, 13. Juni 2023

Berner Bildungszentrum Pflege

Dr. Thomas Ruprecht

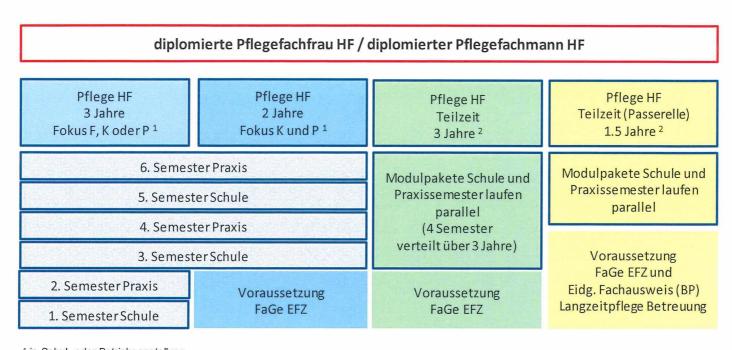
Direktor

Dr. Petra Metzenthin

Leiterin Bereich Ausbildung Schule



Anhang 1: Die verschiedenen Varianten des Bildungsgangs Pflege HF am BZ Pflege



¹ in Schul- oder Betriebsanstellung

Dieser Anhang 1 wurde am 13. Juni 2023 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und tritt per 18. September 2023 in Kraft.

² in Betriebsanstellung



Anhang 2

Richtlinie zum Aufnahmeverfahren in den Bildungsgang Pflege HF am Berner Bildungszentrum Pflege

Art. 1 Zulassung

Für die Zulassung in den Bildungsgang Pflege HF müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Abschluss einer 3-jährigen Berufsausbildung, einer 3-jährigen Fachmittelschule oder einer Maturität (gymnasial sowie Berufs- und Fachmaturität)
- Sprachkompetenz Deutsch für Fremdsprachige auf Niveau C1
- Bestandenes Aufnahmeverfahren

Voraussetzungen für die schulische und praktische Ausbildung und den Beruf sind:

- körperliche und psychische Belastbarkeit (bei Schulanstellung: Arztzeugnis, welches die physischen und psychischen Voraussetzungen zur Berufsausübung attestiert)
- manuelles Geschick
- Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Fähigkeit zum selbstorganisierten Lernen

Zusätzliche Zulassungsbedingungen gelten für folgende Varianten des Bildungsgangs:

Variante Vollzeit, 3 Jahre:

Grundlagenkenntnisse in Physik, Chemie, Biologie (NWS)

Variante Vollzeit, 2 Jahre

abgeschlossene berufliche Grundbildung als Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidg.
 Fähigkeitszeugnis (FaGe EFZ)

Variante Teilzeit modularisiert, 3 Jahre, 65%

abgeschlossene berufliche Grundbildung als FaGe EFZ

Variante Teilzeit modularisiert (Passerelle), 1,5 Jahre, 70%

- abgeschlossene berufliche Grundbildung als FaGe EFZ
- Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Langzeitpflege und -betreuung

Vorbehalten bleibt die Zulassung auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation.

Art. 2 Aufnahmeverfahren

Kandidierende bewerben sich für eine spezifische Variante des Bildungsgangs.

Das Aufnahmeverfahren ist standardisiert und beinhaltet folgende Schritte:

- Portfolio
- Eignungstest
- Reflexion selbstorganisiertes Lernen (nur für die Varianten Teilzeit modularisiert)
- Eignungsgespräch

Für jeden Schritt sind Beurteilungskriterien festgelegt. Das Aufnahmeverfahren ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein.

In begründeten Fällen kann vom Verfahren abgewichen werden.

Das Aufnahmeverfahren ist bestanden, wenn alle vier Schritte bestanden sind.



Art. 3 Portfolio

Kandidierende reichen das Portfolio gemäss Vorgaben auf der Online-Anmeldemaske ein.

Das Portfolio ist vollständig und somit bestanden, wenn dieses entsprechend ausgefüllt, zusammen mit allen erforderlichen Beilagen fristgerecht eingereicht ist und die aufgrund von möglichen Anpassungen nachverlangten Dokumente fristgerecht nachgereicht sind.

Art. 4 Eignungstest

Der schriftliche Eignungstest ist ein kognitiver Leistungstest und prüft das logisch analytische Denken der Kandidierenden.

Bei einer Vorbildung mit folgenden Abschlüssen wird der Eignungstest erlassen:

- Mittelschul-Diplom oder Maturität
- abgeschlossene Ausbildungen auf Tertiärstufe (oder freiwilliger Abbruch einer 3-jährigen Ausbildung)
- abgeschlossene berufliche Grundbildung EFZ mit Notendurchschnitt von 5.0 ohne Praxisnoten
- bestandene Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. Fachausweis
- ausländische Sekundarstufe II: Abschlüsse mit prüfungsfreier Zulassung zur universitären Bildung in der Schweiz

Bei folgenden noch nicht abgeschlossenen Vorbildungen kann der Eignungstest erlassen werden, wobei das aktuelle Zeugnis (ab einem Jahr vor Abschluss) als Entscheidungsgrundlage dient:

- 3- oder 4-jährige berufliche Grundbildung mit Notenschnitt der Einzelnoten von 5.0, ohne Sport
- Berufsmaturität, Fachmittelschule oder Gymnasium mit genügendem Semesterzeugnis

Art. 5 Reflexion selbstorganisiertes Lernen

Die Kandidierenden für eine Teilzeit-Ausbildung absolvieren ein E-Learning-Lernprogramm. Sie reflektieren ihr selbstorganisiertes Lernen, das Selbstmanagement und die Lernstrategien. Der Reflexionsauftrag beinhaltet mehrere Aufgaben. Er ist bestanden, sobald alle Aufgaben innerhalb der per Mail kommunizierten Frist vollständig bearbeitet sind.

Art. 6 Eignungsgespräch

Im Eignungsgespräch werden die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz und die Berufs- und Arbeitsmotivation geprüft.

Das Gespräch wird von einer Fachperson der Schule durchgeführt. Das Gespräch kann bei Bedarf auch online stattfinden.

Grundlage des Eignungsgespräch bilden das Portfolio sowie die Inhalte der bereits bestandenen Schritte des Aufnahmeverfahrens.

Das Eignungsgespräch gilt als bestanden, wenn dieses unter Einbezug aller Schritte des Aufnahmeverfahrens als erfüllt beurteilt wird.

Art. 7 Wiederholung

Alle Schritte des Aufnahmeverfahrens können bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.



Wird ein wiederholter Schritt erneut als ungenügend beurteilt, gilt das Aufnahmeverfahren definitiv als nicht bestanden.

Wird das Aufnahmeverfahren definitiv nicht bestanden, kann das gesamte Aufnahmeverfahren einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres.

Art. 8 Gültigkeit

Das Resultat jedes einzelnen Schritts des Aufnahmeverfahrens sowie der Aufnahmeentscheid sind jeweils zwei Jahre gültig. Bei einem Rückzug seitens der/des Kandidierenden oder bei nicht termingerecht erfülltem Vorbehalt erlischt die Gültigkeit.

Art. 9 Übertritt aus anderen Studiengängen der Pflege (HF oder FH) ins Berner Bildungszentrum Pflege

Ein Übertritt aus Studiengängen der Pflege auf Stufe Höhere Fachschule oder Fachhochschule kann auf Beginn eines Semesters erfolgen, sofern ein Studienplatz verfügbar ist.

Übertrittskandidierende, welche die Wiederholung der Promotion (HF oder FH) nicht bestanden haben, sind grundsätzlich zwei Jahre von einer Aufnahme ausgeschlossen.

Übertrittskandidierende reichen das Portfolio mit sämtlichen Beilagen und den Qualifikationsunterlagen bezüglich Schule und Praxis ein. Weitere Schritte des Aufnahmeverfahrens werden nur durchgeführt, sofern konkrete Zweifel an der persönlichen und beruflichen Eignung bestehen.

Die absolvierten Schritte des Aufnahmeverfahrens können nicht wiederholt werden.

Mit einem positiven Aufnahmeentscheid wird gleichzeitig verfügt, ob und wie die in der bisherigen Ausbildung erbrachten Studienleistungen angerechnet werden (Art. 6 Studienreglement).

Art. 10 Bearbeitungsgebühr

Für das Aufnahmeverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.- erhoben. Sie wird zum Zeitpunkt der Aufnahmeverfügung fällig.

Die Gebühr bleibt auch bei Rückzug nach Aufnahme geschuldet bzw. wird bei Verschiebungen des Ausbildungsbeginns erneut fällig.

Art. 11 Ausbildungsvertrag

Nach der Aufnahme wird zwischen der/dem Kandidierenden und dem Berner Bildungszentrum Pflege, vertreten durch die Leitung Ausbildung Schule, der Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Art. 12 Rechtspflege

Jeder qualifizierende Schritt des Aufnahmeverfahrens ist selbständig beschwerdefähig.

Kandidierende erhalten mit der schriftlichen Verfügung zusätzlich die Rechtsmittelbelehrung.



Art. 13 Aufhebung

Folgende Richtlinien

- Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme, Regulärer Bildungsgang Pflege HF,
 Vollzeit, 3 Jahre, Betriebsanstellung, genehmigt am 06.04.2022
- Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme, Regulärer Bildungsgang Pflege HF,
 Vollzeit, 3 Jahre, Schulanstellung, genehmigt am 23.03.2021
- Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme, Verkürzter Bildungsgang Pflege HF,
 Vollzeit, 2 Jahre, Betriebsanstellung, genehmigt am 06.04.2022
- Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme, Verkürzter Bildungsgang Pflege HF,
 Vollzeit, 3 Jahre, Betriebsanstellung, genehmigt am 18.08.2020
- Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme Verkürzter Bildungsgang Pflege HF für FaGe Teilzeit modularisiert, 3 Jahre, Betriebsanstellung und Verkürzter Bildungsgang Pflege HF für FaGe mit eidg. Fachausweis Teilzeit modularisiert, 3 Jahre, Betriebsanstellung, genehmigt am 06.04.2022

werden aufgehoben.

Ergänzende Bestimmungen bei Betriebsanstellung

Zu Art. 1: Anstellungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung mit einer Institution, welche die Anforderungen des Berner Bildungszentrums Pflege (Vereinbarung über die praktische Ausbildung von Studierenden im Pflegestudiengang HF) umsetzen kann.

Zu Art. 2: Dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF wird eine Kopie des Aufnahmeentscheids zugestellt.

Zu Art. 3: Zum vollständigen Portfolio gehören eine Bestätigung und Absichtserklärung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF.

Zu Art. 6: Die Wiederholung des Eignungsgesprächs kann nur für die Ausbildung in Schulanstellung oder mit einer neuen Bestätigung und Absichterklärung, in der Regel für einen anderen Praxisbetrieb, erfolgen.

Zu Art. 11: Eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrags wird dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF zugestellt.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Anhang 2 wurde am 13. Juni 2023 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und tritt per 18. September 2023 in Kraft.



Anhang 3

Kompetenznachweise der Lernbereiche Schule und Praxis

Grundsätzlich gilt für die Promotion in jeder Variante und in jedem Bildungsjahr:

- Der Durchschnitt der Kompetenznachweise im Lernbereich Schule und der Kompetenznachweis im Lernbereich Praxis muss mindestens mit E beurteilt sein (mind. 60%).
- Im Lernbereich Schule darf in jedem Semester maximal ein Kompetenznachweis nicht erreicht sein (<60%).
- Kompetenznachweise k\u00f6nnen nicht wiederholt/nicht \u00fcberarbeitet werden. Ausnahmeregelungen siehe Varianten.

Verteilung und Anzahl der Kompetenznachweise

Variante Vollzeit 2 und 3 Jahre					
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
Lernbereich Schule					
Schriftlicher Kompetenznachweis	2	2	2		
Mündlicher Kompetenznachweis	1	1	1		
Praktischer Kompetenznachweis - OSCE	1		1		
Fallarbeit und Präsentation			1		
Lernbereich Praxis					
Kompetenznachweis Praxis	1	1	1 1		

Variante Teilzeit modularisiert 3 Jahre, 65%				
	2. Jahr	3. Jahr		
Lernbereich Schule	•			
Schriftlicher Kompetenznachweis	1	2		
Mündlicher Kompetenznachweis	1	1		
Praktischer Kompetenznachweis - OSCE		1		
Fallarbeit und Präsentation	2 ¹			
Lernbereich Praxis				
Kompetenznachweis Praxis	1	1		

¹ Ausnahme: Erster absolvierter KNW im 2. Jahr - die schriftliche Fallbearbeitung darf bei Nichtbestehen einmal überarbeitet werden. Wird auch die Überarbeitung nicht bestanden (Bewertung F), ist die Promotion ins 3. Bildungsjahr nicht erreicht.



Variante Teilzeit modularisiert 1 ½ Jahre, 70%			
	3. Jahr		
Lernbereich Schule			
Schriftlicher Kompetenznachweis	1		
Mündlicher Kompetenznachweis	1		
Praktischer Kompetenznachweis - OSCE	1		
Fallarbeit und Präsentation	12		
Lernbereich Praxis			
Kompetenznachweis Praxis	1		

Dieser Anhang 3 wurde am 13. Juni 2023 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und tritt per 18. September 2023 in Kraft.

² Ausnahme: Erster absolvierter KNW - die schriftliche Fallbearbeitung darf bei Nichtbestehen einmal überarbeitet werden. Wird auch die Überarbeitung nicht bestanden (Bewertung F), muss die Ausbildung neu begonnen werden.